

Die von den Ortsvorständen liquidirten Gebühren sind der Gemeindekasse zu verrechnen; es steht jedoch den Gemeinden das Recht zu, sie den Ortsvorständen zu überlassen. Wo dies geschieht, da sind die Gebühren auf die Besoldungen der Gemeindebeamten anzurechnen.

Die in Angelegenheiten der Ortsgemeinden vorkommenden Wege und Gänge an den Sitz der Arcivarthe, der Gerichte oder anderer Behörden müssen den Kommunalbeamten aus der Gemeindekasse besonders vergütet werden, dafern nicht bei deren Anstellung ein Anderes bedungen und ihnen eine Avertionalvergütung zugesichert oder bei Anweisung der Besoldung darauf Rücksicht genommen worden ist, daß sie für solche Gänge nicht besonders liquidiren sollen.

Da wo ein solches Abkommen nicht getroffen ist, ingleichen für alle in dem privaten Interesse Einzelner gethanen Wege und Gänge werden die in der nachfolgenden Tarordnung bestimmten Wegegebühren angesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 1. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.

A.

Tarordnung

für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren.

Aufnahmefachen:

	th.	sg.	pf.
das erste Anbringen zu registriren	—	—	5
Verfügung darauf an die Gemeinde oder den Gemeinderath	—	—	3
Essentlicher Anschlag mit Anschlag- und Abnahmeregistratur	—	—	6
Eröffnung an den um die Aufnahme Nachsuchenden schriftlich oder zu Protokoll	—	—	5
Zeugniß über die zu erwartende Aufnahme, wenn es verlangt wird	—	—	6